



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 2. August 2013

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
30.7.2013	Landesgesetz zur Erhaltung der Zweckbestimmung des Nürburgrings	275
30.7.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	276
30.7.2013	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungs-gesetzes	277
30.7.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentral-stelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüf-stellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	278

Landesgesetz zur Erhaltung der Zweckbestimmung des Nürburgrings Vom 30. Juli 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, die bestimmungsgemäße Nutzung des Nürburgrings durch die Allgemeinheit dauerhaft zu sichern. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung durch die All-gemeinheit gehören nach Maßgabe nachfolgender Bestim-mungen das Befahren der Rennstrecke mit Kraftfahrzeugen und die Inanspruchnahme des Nürburgrings zu Zwecken des Sports, des Motorsports, insbesondere des Breitenmotorsports. Hierdurch soll der Sport gefördert, die Fahr- und Verkehrs-sicherheit im Straßenverkehr erhöht und die Attraktivität der Eifel als Erlebnisregion gewahrt werden.

§ 2 Widmung

- (1) Der Nürburgring wird den in § 1 genannten Zwecken gewidmet.
- (2) Die Widmung erstreckt sich auf die Rennstrecke und die für ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen gegen-wärtigen und zukünftigen Einrichtungen.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer einer nach § 2 gewidmeten Sache ist ver-pflichtet, die diskriminierungsfreie Nutzung nach Maßgabe der Widmung zu ermöglichen. Ist die Sache einem Betreiber überlassen, gilt die Pflicht nach Satz 1 auch diesem gegenüber.
- (2) Der Umfang des Nutzungsrechts wird durch den Eigen-tümer oder Betreiber in einer dem Widmungszweck angemes-sen Rechnung tragenden Nutzungsordnung konkretisiert. Die Nutzungsordnung ist dem für Angelegenheiten der Infrastruk-tur zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsordnung. § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.
- (3) Stehen der Nutzung überwiegende Interessen des Eigen-tümers oder des Betreibers entgegen, können diese die Nut-zung im Einzelfall beschränken oder versagen. Auf Verlangen des Anspruchstellers ist die Entscheidung nach Satz 1 schrift-lich zu begründen.
- (4) Für die Nutzung kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.
- (5) Gegen Entscheidungen des für Angelegenheiten der Infra-struktur zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 ist der Ver-waltungsrechtsweg gegeben.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. Juli 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
Vom 30. Juli 2013**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1)
wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 6. Juli 2005 (GVBl. S. 295, BS 2129-12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zuständige Behörden nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung sind
 1. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen
 - a) für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG, sofern es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt,
 - b) für die Erteilung der gesonderten Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 TEHG,
 - c) für die Entgegennahme der Anzeige über eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die An-

gaben nach § 4 Abs. 3 TEHG, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann sowie die entsprechende Änderung der Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 TEHG,

- d) für die Prüfung der Angaben nach § 4 Abs. 3 TEHG und entsprechende Änderung der Genehmigung im Bedarfsfall nach § 4 Abs. 5 Satz 3 TEHG,
 - e) für die Einholung der Stellungnahme des Umweltbundesamtes nach § 4 Abs. 6 TEHG,
 - f) für die Abgabe einer Stellungnahme bei dem Umweltbundesamt nach § 6 Abs. 2 Satz 4 TEHG,
 - g) für die Überwachung der Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen nach § 20 Abs. 1 TEHG,
 - h) für die Entgegennahme der Anzeige zur Änderung der Identität oder Rechtsform des Betreibers nach § 25 Abs. 1 TEHG bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen,
2. das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
 - a) für die Entgegennahme einer Kopie der Zuteilungsentscheidung nach § 9 TEHG,
 - b) für die Entgegennahme der Anforderung einer Stellungnahme durch das Umweltbundesamt nach § 6 Abs. 2 TEHG,
 - c) für jede weitere Art der elektronischen Korrespondenz mit dem Umweltbundesamt, sofern es sich um den Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz handelt.“

2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TEHG“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. Juli 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
E. Lemke

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes
Vom 30. Juli 2013**

Aufgrund
des § 7 Abs. 4 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 5 Satz 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes
wird von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 23. März 2001 (GVBl. S. 90), BS 223-70-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen grundsätzlichen Fragen der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 BFG beteiligt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium gemäß § 7 Abs. 2 BFG je eine Vertretung

1. der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e.V.,
2. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz,
3. der im Lande Rheinland-Pfalz bestehenden Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Kammern der freien Berufe sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
4. des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz und
5. der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund West/Rheinland-Pfalz und dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz).

Die Vertretungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestehen jeweils aus einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied, die Vertretung gemäß Satz 1 Nr. 5 besteht aus zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund West/Rheinland-Pfalz sowie einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus dem dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Die

entsendenden Stellen haben dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einer entsendenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der sie jeweils entsendenden Stellen von der für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerin oder dem für Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Minister berufen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „von grundsätzlichem Charakter“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestätigung und Nachweis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ansprüche auf Erstattung, die bis zum 30. Juni 2013 entstanden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 geltend zu machen.“

3. In den §§ 5, 10 und 11 wird die Bezeichnung „das Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung“ jeweils durch die Bezeichnung „das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. Juli 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

B e k a n n t m a c h u n g
über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle
der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
Vom 30. Juli 2013

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 205) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 30. Juli 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67